

# Inhaltsübersicht

## 1. Kernelemente Finanzierung Soziale Teilhabe

- ❖ qualifizierte Assistenz
- ❖ Assistenz (kompensatorisch)
- ❖ Strukturpauschale Tagesangebote
- ❖ Sonstige Leistungen der sozialen Teilhabe  
(Pflegefamilien für Erwachsene, Leistungen zur  
Verständigung, Leistungen zur Mobilität)

## 2. Kernelemente Finanzierung Teilhabe am Arbeitsleben

## 1. Kernelemente Finanzierung soziale Teilhabe

- Die Vergütung der Assistenzleistungen erfolgt zeitbasiert.
- Es erfolgt keine Differenzierung nach Wohnformen aufgrund Wegfall ambulant / stationär.
- Die Ermittlung der Bedarfe erfolgt mit dem PiT.
- Die Rahmenbedingungen (wie z. B. Gruppengröße) für das Pooling werden über die Rahmenverträge bzw. dann individueller über die Leistungsvereinbarungen festgelegt.
- Bei Poolingleistungen verringert sich die zu finanzierende Zeitmenge, nicht der Preis pro Zeiteinheit.
- Für die Finanzierung und Leistungsermittlung gibt es mit Ausnahme des Bereiches Teilhabe am Arbeitsleben keine zwei Lebensbereiche mehr.

## qualifizierte Assistenz

- Das Entgelt wird zeitbasiert vereinbart.
- Dieser zeitbasierte Satz beinhaltet auch die erforderlichen Strukturkosten (Leitung, Verwaltung, Sachkosten etc.), es erfolgt keine Vereinbarung eines Basisbetrages.
- Es werden Leistungsgruppen gebildet (analog PerSEH?)
- Für die Leistungsgruppen werden (auf Basis des zeitbasierten Satzes) kalendertägliche Entgelte vereinbart.
- Insbesondere noch Klärung des Umgangs mit Bereitschaftsdiensten und ordnungsrechtlichen Vorgaben erforderlich.

## Assistenz (kompensatorisch)

- Das Entgelt wird zeitbasiert als Stundensatz vereinbart.
- Dieser zeitbasierte Satz beinhaltet auch die erforderlichen Strukturkosten (Leitung, Verwaltung, Sachkosten etc.), es erfolgt keine Vereinbarung eines Basisbetrages.
- Noch zu klären ist die weitergehende Differenzierung nach Leistungen (z. B. in Hauswirtschaft, Begleitung usw.).
- Das Thema körperbezogene Pflege (in besonderen Wohnformen) ist noch zu klären.

## Strukturpauschale Tagesangebote

- Tagesangebote sind z. B. Tagesstätten, Tagesförderstätten, Angebote zur Gestaltung des Tages.
- Inhalt der Strukturpauschale sind ausschließlich die Herstellungs- und Bewirtschaftungskosten der hierfür erforderlichen Flächen.
- Die eigentliche Fachleistung wird als Assistenz oder qualifizierte Assistenz erbracht.
- Die Finanzierung erfolgt nicht über den Einzelfall sondern über eine zu vereinbarende Pauschale.

## Sonstige Leistungen zur soziale Teilhabe

- Eine Prüfung, ob Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX für Leistungen in Pflegefamilien für Erwachsene Menschen zu schließen sind, muss noch erfolgen.
- Vereinbarungen für Leistungen zur Verständigung (Gebärdensprachdolmetscher, ggf. unterstützte Kommunikation) nach § 123 ff. SGB IX sind nach Auffassung des LWV Hessen nicht erforderlich (allenfalls für Pooling).
- Vereinbarungen für Leistungen zur Mobilität (analog Fahrdienste WfbM) nach § 123 ff. SGB IX sind nach Auffassung des LWV Hessen nicht erforderlich (allenfalls für Pooling).

## 2. Kernelemente Finanzierung Teilhabe am Arbeitsleben

Die Vergütungsregularien von PerSEH finden Anwendung, d. h. :

- Mittelung der im PiT festgestellten Bedarfe nach Leistungsgruppen
- Die Vereinbarung von Entgelten erfolgt zeitbasiert bzw. pro Leistungsgruppe
- Die Strukturkosten (Leitung, Verwaltung, Sachkosten etc.) werden in Form eines Basisbetrages vereinbart, der Leistungsgruppenunabhängig ist.
- Die Vergütung wird kalendertäglich vereinbart.
- Eine Differenzierung nach Qualifikation des Personals wie im Bereich der Assistenzleistungen ist nicht erforderlich.

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit !!!**